



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 2/2017 Mittwoch, 15.02.2017

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 227 Deggendorf Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....	Seite 18
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Hengersberg vom 14.12.2016.....	Seite 22
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Winzer und der Gemeinde Iggenbach bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Hardt 1 (Flur-Nr. 2471/2, Gemarkung Neßlbach), Hardt 2 (Flur-Nr. 2174/4, Gemarkung Neßlbach) und ggf. für Neubauten in der gesamten Ortschaft Hardt durch die Gemeinde Iggenbach.....	Seite 24
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 28
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2017.....	Seite 30

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 227 Deggendorf**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17. Juli 2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im **Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer-Nr. 34, EG.**

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Raum 34, Telefon 0991-3100 259, Telefax 0991-3100 41 257, E-Mail: Kommunalreferat@lra-deg.bayern.de.

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Deggendorf, 10.02.2017

Der Kreiswahlleiter

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes
Hengersberg vom 14.12.2016

Bekanntmachung vom 01.02.2017, Az. 20-2050

Der Schulverband Mittelschule Hengersberg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.12.2017 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.
Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 30.01.2017, Gz: 20-2050, aufsichtlich genehmigt.
Die Änderungssatzung und deren Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 01.02.2017
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg am 14.12.2016 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG aufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 8, 9 BaySchFG i. V. m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg (Verbandssatzung)

vom 14.12.2016

Die Schulverbandsversammlung des **Schulverbandes Mittelschule Hengersberg** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS2230-7-1-K – i. V. m. Art 1 Abs. 3, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I- zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2014, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg vom 07. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden die Worte Lalling und Hunding nach dem Wort Schaufling eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, 14.12.2016
Schulverband Mittelschule

gez.

Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Winzer und der Gemeinde Iggenbach bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Hardt 1 (Flur-Nr. 2471/2, Gemarkung Neßlbach), Hardt 2 (Flur-Nr. 2174/4, Gemarkung Neßlbach) und ggf. für Neubauten in der gesamten Ortschaft Hardt durch die Gemeinde Iggenbach

Bekanntmachung

vom 01.02.2017, Az. 20-050

Der Markt Winzer hat der Gemeinde Iggenbach Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 30.01.2017, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 01.02.2017
Landratsamt

gez.

Peterle
Regierungsdirektor

I.

Genehmigung

Die zwischen dem Markt Winzer und der Gemeinde Iggenbach am 28.11.2016/21.12.2016 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung des Anwesens Hardt 1 (Flur-Nr. 2471/2, Gemarkung Neßlbach) und Hardt 2 (Flur-Nr. 2174/4, Gemarkung Neßlbach) und ggf. für Neubauten in der gesamten Ortschaft Hardt durch die Gemeinde Iggenbach wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Iggenbach die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Iggenbach jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke des Marktes Winzer anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung wird durch das Landratsamt Deggendorf veranlasst. Die beteiligten Gemeinden erhalten nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens je eine Ausfertigung des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf.

II.

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

der **Gemeinde Iggenbach, Hauptstraße 39, 94547 Iggenbach**,
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Wolfgang Haider**

und

dem **Markt Winzer, Schwanenkirchner Straße 2, 94577 Winzer**,
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Jürgen Roith**

über

die Wasserversorgung des Anwesens Hardt 1, Hardt 2 und ggf. für Neubauten in der gesamten Ortschaft Hardt; Markt Winzer

Vorbemerkungen:

Die Eigentümer des Anwesens Hardt 1 (Flur-Nr. 2471/2, Gemarkung Neßlbach) und Hardt 2 (Flur-Nr. 2174/4, Gemarkung Neßlbach) sind an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Iggenbach angeschlossen. Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Iggenbach ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann von der Gemeinde Iggenbach sichergestellt werden.

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Markt Winzer überträgt der Gemeinde Iggenbach die Wasserversorgung für die Anwesen „Hardt 1“, Flur-Nr. 2471/2, Gemarkung Neßlbach, „Hardt 2“, Flur-Nr. 2174/4, Gemarkung Neßlbach, und ggf. für Neubauten in der gesamten Ortschaft Hardt.
- (2) Die zu versorgenden Grundstücke sind in dem beiliegenden Lageplan M 1:1000 gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.
- (3)

§ 2 Übertragung der Befugnisse

Die Gemeinde Iggenbach ist berechtigt, die für sie jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen auf die in § 1 genannten, zum Gemeindegebiet Winzer gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung der Wasserversorgung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winzer, 28.11.2016
Markt Winzer

Iggensbach, 21.12.2016
Gemeinde Iggensbach

gez.

gez.

Jürgen Roith
1. Bürgermeister

Wolfgang Haider
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat des Marktes Winzer hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 14.11.2016 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Iggensbach hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 15.12.2016 zugestimmt.



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	1.024.200.-- €
und		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>im Vermögenshaushalt</u>	56.300.-- €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **850.500.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2015 auf 6.187 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **137,47 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 02.03.2017 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Schöllnach, 06.02.2017
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g
der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7, 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff GO erläßt der Mittelschulverband Metten folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	437.775,00 €
--	---------------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	132.450,00 €
---	---------------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

327.875,00 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 166 -einhundertsechundsechzig- Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

1.975,15 €.

(2) Vermögensumlage:

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

47.450,00 €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 166 -einhundertsechundsechzig- Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Vermögensumlage beträgt somit je Verbandsschüler

285,84 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 06. März bis einschließlich 13. März 2017 bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 01.02.2017

Schulverband Hauptschule Metten
gez.
Radlmaier,
Verbandsvorsitzender